

Weisung 201901001 vom 10.01.2019 – Gewährleistung der Kassensicherheit im IT-Fachverfahren COSACH - Vier-Augen-Prinzip bei der Förderart „Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d SGB II“

Laufende Nummer:	201901001
Geschäftszeichen:	IT42 – 1442.26 / 1534.31 / 3403 / 3315 / 3432 / 3305 / II-5217.7 / II-5216.2
Gültig ab:	10.01.2019
Gültig bis:	unbegrenzt
SGB II:	Weisung - Relevanz §50 Abs. 3 SGB II
SGB III:	nicht betroffen
Familienkasse:	nicht betroffen

Zahlungen im Rechtskreis SGB II im Zusammenhang mit Arbeitsgelegenheiten (§ 16d SGB II) wurden in COSACH bisher über eine Vorblendung an ERP übergeben und dort im Vier-Augen-Prinzip festgestellt und angeordnet. Ab dem 18.03.2019 wird durch die Einführung der technischen Möglichkeit des Vier-Augen-Prinzips für die Förderart „Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II“ die Kassensicherheit im IT-Verfahren COSACH erhöht. Feststellung und Anordnung der (Kassen)Anordnung erfolgen ab diesem Zeitpunkt direkt in COSACH und nicht mehr in ERP.

1. Ausgangssituation

Bisher werden alle Auszahlungs- und Annahmeanordnungen durch Vorblendung aus COSACH in ERP festgestellt und angeordnet, weil das IT-Verfahren COSACH nicht kassensicher ist. Es entstehen Medienbrüche, die zusätzliche Aufwände, insbesondere manuelle Dateneingaben erfordern.

2. Auftrag und Ziel

Um die Einhaltung der Grundsätze der Kassensicherheit zu gewährleisten sowie Fehlereingaben und dolosen Handlungen präventiv zu begegnen, wird das IT-Verfahren COSACH zu einem kassensicheren Verfahren nach den „Bestimmungen über die

Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes“ (BestMaVB-HKR) weiterentwickelt.

In einem ersten Schritt wird für Einmalauszahlungen und Annahmeanordnungen das Vier-Augen-Prinzip als grundsätzliche Funktion realisiert. Damit werden systemseitig die Regelungen zur Ausübung der Feststellungs- und Anordnungsbefugnis nach den Richtlinien der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den Haushalts- und Bewirtschaftungsbestimmungen (HBest) sichergestellt.

Mit späteren Programmversionen ist geplant, das Vier-Augen-Prinzip sowie das Zwei-Augen-Prinzip für weitere Förderleistungen einzuführen.

Zum 18.03.2019 (Programmversion PRV 19.01.00) wird für die Eingliederungsleistung „Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II“ das Vier-Augen-Prinzip technisch aktiviert. Zahlungsanordnungen (Einmalauszahlungs- und Annahmeanordnungen) werden direkt in COSACH festgestellt und angeordnet. Das Vier-Augen-Prinzip ist unabhängig von der Höhe des zu zahlenden Betrags systemseitig sichergestellt.

Für die Anwenderinnen und Anwender entfallen dadurch bei der Bearbeitung von Abrechnungen für Arbeitsgelegenheiten alle bisher erforderlichen Arbeitsschritte in ERP, da diese direkt und unmittelbar in COSACH erfolgen. Damit ist ein Wechsel zwischen den unterschiedlichen IT-Verfahren nicht mehr erforderlich.

Mit der überarbeiteten COSACH-Schulungsunterlage „Modul 02 Q – Verfahrenszweig AMP – Förderart AGH“ erhalten die gemeinsamen Einrichtungen Hinweise zur Nutzung der neuen Funktionen und kassensicheren Abrechnung. Zusätzlich stehen im Intranet-Auftritt für Arbeitsgelegenheiten weiterführende Arbeitshilfen und Informationen zur Verfügung.

Das Fachliche Berechtigungskonzept COSACH berücksichtigt bereits die Möglichkeit zur Anordnung im Vier-Augen-Prinzip und enthält Regelungen zur Vergabe dafür notwendiger Berechtigungen. Die Beantragung der Zusatzberechtigungen „(FS) KASI – Feststellen“ und/oder „(AO) KASI – Anordnen“ erfolgt über den IM-Webshop. Eine initiale Vergabe ist nicht vorgesehen.

3. Einzelaufträge

Gemeinsame Einrichtungen (gE)

- stellen sicher, dass die Berechtigung zum Feststellen und/oder zum Anordnen im Vier-Augen-Prinzip unter Beteiligung des BfdH nach den Vorgaben des Berechtigungskonzeptes und nur an dazu geeignete und mit der Wahrnehmung der Aufgabe betraute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vergeben wird.

- informieren ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die aktualisierte Schulungsunterlage und die im Intranet-Auftritt für Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung gestellten Arbeitshilfen.

4. Info

Das IT-Fachverfahren COSACH ist ein IT-Verfahren nach § 50 Abs. 3 SGB II.

5. Koordinierung

entfällt

6. Haushalt

entfällt

7. Beteiligung

Der Hauptpersonalrat und die Hauptschwerbehindertenvertretung wurden beteiligt.

gez.

Unterschrift